

Fünf Anreize für ökologisches Autofahren

Steuertipp: E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge können einen erheblichen Steuervorteil bringen!

Ziel der Bundesregierung ist es, die Umweltbelastung deutlich zu reduzieren. Das soll u.a. durch E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge erreicht werden. Im Folgenden wollen wir einen Überblick über einige Begünstigungen für E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge geben. Allerdings: Oft müssen weitere Voraussetzungen (z.B. zeitlich oder hinsichtlich der Motorisierung bei Plug-in-Hybriden) erfüllt werden, auf die wir im Detail nicht eingehen können.

1. Steuerliche Begünstigungen bei der beruflichen Nutzung von E-Autos / Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge

Die Bemessungsgrundlage für die bekannte Ein-Prozent-Regel wird bei E-Autos / Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen gemäß der nachfolgenden Tabelle auf 50 Prozent bzw. 25 Prozent des Bruttolistenpreises ermäßigt:

E-Autos über 60.000€ Bruttolistenpreis:	50% des Bruttolistenpreises
E-Autos bis 60.000€ Bruttolistenpreis:	25% des Bruttolistenpreises
Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge:	50% des Bruttolistenpreises

Beispiel: Der Bruttolistenpreis eines E-Autos beträgt 40.000 Euro. Die betriebliche Nutzung liegt bei über 50 Prozent. Die private Nutzung wird durch die „Ein-Prozent-Regel“ abgebildet. Jeden Monat wird danach bei dem E-Auto ein Prozent von 25 Prozent des Bruttolistenpreises (= 100 Euro) als Einnahme verbucht – anstatt ein Prozent des vollen Bruttolistenpreises bei einem nicht geförderten Fahrzeug (= 400 Euro). Das ist ein erheblicher Steuervorteil!

2. Wegfall der Kfz-Steuer für E-Autos

E-Autos (nicht: Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge), die bis 2025 zugelassen werden, sind bis Jahresende 2030 Kfz-steuerfrei.



3. Wallboxen:

Die KfW fördert Wallboxen (also Ladestationen), die im nichtöffentlichen Raum von Wohngebäuden errichtet werden, mit 900 Euro Zuschuss. Der Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen. Anträge können auf www.kfw.de gestellt werden – „Zuschuss 440“. Der Antrag ist vor der Auftragserteilung zu stellen.

4. Zuschuss zum Kauf eines E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuges

Die Hersteller und der Staat fördern den Kauf eines E-Autos bzw. Plug-in-Hybriden (sogenannter „Umweltbonus“). In der Vergangenheit haben sich die Hersteller und der Staat die Förderung geteilt. Aktuell (Stand: 10. Mai 2021) hat der Staat seinen Anteil bis ins Jahr 2025 verdoppelt:

	Niedrigster Nettolistenpr. des Basismodells	Bundesanteil		
		Herstelleranteil	Gesamt	
E-Auto	bis 40.000 €	6.000 €	3.000 €	9.000 €
E-Auto	40.000 bis 65.000 €	5.000 €	2.500 €	7.500 €
Plug-in-Hybrid	bis 40.000 €	4.500 €	2.250 €	6.750 €
Plug-in-Hybrid	40.000 bis 65.000 €	3.750 €	1.875 €	5.625 €
E-Auto / Plug-in-H.	über 65.000 €	keine Förderg.	keine Förderg.	k. Förd.

Beim Leasing gibt es ebenfalls Zuschüsse – diese sind nach der Laufzeit des Leasingvertrags gestaffelt. Anträge für Kauf oder Leasing können auf www.bafa.de gestellt werden.

5. „E“-Kennzeichen für E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge bringen Vergünstigungen

Halter von E-Autos oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen können – müssen aber nicht – ein „E“-Kennzeichen beantragen. Fahrer eines Fahrzeuges mit „E“-Kennzeichen dürfen im Straßenverkehr bestimmte Begünstigungen nutzen, die jedoch von den Städten und Kommunen definiert werden müssen. Das können z. B. sein:

- das kostenlose Parken,
- das Befahren von Busspuren oder
- ggf. Durchfahrrechte.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover